

Motion der Alternativen Fraktion betreffend Rauchverbot in allen städtischen Verwaltungsgebäuden und allen öffentlich zugänglichen städtischen Liegenschaften

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 8. Mai 2007

Das Wichtigste im Überblick

Die Alternative Fraktion verlangt mit der Motion vom 28. März 2006 ein Rauchverbot für alle städtischen Liegenschaften und alle öffentlich zugänglichen städtischen Liegenschaften.

Seit dem 1. Januar 2006 sind die Gebäude der Verwaltung und der Schulen des Kantons Zug rauchfrei. In der Gemeinde Cham sind seit 1. Januar 2007 alle gemeindeeigenen, öffentlich zugänglichen Gebäude rauchfrei.

Programme zur Gesundheitsprävention gehören zu den Kernaufgaben der öffentlichen Hand. Es ist nur folgerichtig, mit dem guten Beispiel voranzugehen. Der Stadtrat unterstützt deshalb die vorliegende Motion und übernimmt ab 1. August 2007 für die städtischen Verwaltungsgebäude und Schul- und Schulsportanlagen sinngemäss die Regelung der kantonalen Verwaltung.

Für die übrigen städtischen öffentlich zugänglichen Liegenschaften unterscheidet der Stadtrat zwischen Liegenschaften, die für Anlässe an Private vermietet werden, und solchen, die durch langfristige Mietverträge an Private verpachtet sind. Für die beiden Kategorien sollen angepasste Lösungen getroffen werden, welche die berechtigten Anliegen des Schutzes vor Passivrauchen berücksichtigen.

Der Stadtrat beantragt, die Motion erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. März 2006 reichte Gemeinderätin Astrid Estermann namens der Alternativen Fraktion folgende Motion ein:

„Der Stadtrat wird beauftragt, in allen städtischen Verwaltungsgebäuden und öffentlich zugänglichen städtischen Liegenschaften ein Rauchverbot zu erlassen.“

Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit unseren Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Gesundheitliche Folgen des Passivrauchens
3. Regelungen im Kanton Zug
4. Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung
5. Regelung für die Verwaltung der Stadt Zug
6. Antrag

1. Gesetzliche Grundlagen

Internationales Recht

Im Mai 2003 nahm die 56. Weltgesundheitsversammlung das WHO-Rahmenabkommen (World Health Organisation, Weltgesundheitsorganisation) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs an. Ziel dieses Übereinkommens ist es, die Menschen vor den verheerenden gesundheitlichen Folgen des Tabakkonsums und des Passivrauchens zu schützen. Die Schweiz hat das WHO-Rahmenabkommen 2004 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Die Ratifikation soll aber noch in der laufenden Legislatur erfolgen. Im Jahre 2002 gab es bereits in 80 % der europäischen WHO-Mitgliedstaaten Rauchverbote oder Einschränkungen für öffentlich zugängliche Räume und Arbeitsplätze.

Nationales Recht

Das Arbeitsgesetz umschreibt die Minimalanforderungen, die Arbeitgeber zum Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmer einhalten müssen. So muss der Arbeitgeber alle Massnahmen treffen, die notwendig sind. Die Verordnung zum Arbeitsgesetz präzisiert das Arbeitsgesetz, indem die Arbeitgeber verpflichtet werden, dass die Nichtraucher nicht durch Passivrauch belästigt werden. Massnahmen zum Schutz vor Passivrauchen müssen also nicht erst bei einer Gesundheitsgefährdung ergriffen werden, vielmehr haben die nichtrauchenden Arbeitnehmenden das Recht, vor lästigem Tabakrauch geschützt zu werden. Die zurzeit hängige parlamentarische Initiative Gutzwiller hat zum Ziel, im Arbeitsgesetz explizit den Schutz vor Passivrauchen aufzunehmen. Die nationale Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat beschlossen, die vorgeschlagene Revision des Arbeitsgesetzes in die Vernehmlassung zu schicken. Die Änderung des Arbeitsgesetzes wird voraussichtlich im Jahre 2008 in Kraft treten und schweizweit zu rauchfreien Arbeitsplätzen und in den meisten Fällen auch zu rauchfreien Räumen führen, sofern diese für die Allgemeinheit bestimmt sind. Davon ausgenommen, werden nur noch Räume sein, die nicht bedient, räumlich getrennt und separat belüftet sind.

Kantonale Regelungen

Es gilt das übergeordnete Bundesrecht bzw. das oben erwähnte Arbeitsgesetz, das verlangt, dass der Arbeitgeber für den Gesundheitsschutz der Angestellten hinreichend zu sorgen hat. Verschiedene Kantone haben den Schutz der Nichtraucher vor ungewolltem Passivrauchen ausgebaut. Am weitesten fortgeschritten ist der Schutz vor Passivrauchen in den Kantonen Tessin und Solothurn. Im Kanton Solothurn werden nach einer Übergangsfrist alle öffentlich zugänglichen Räume inkl. Gaststätten rauchfrei sein. Ab Mitte April 2007 darf in Tessiner Gaststätten nur noch in separaten Raucherräumen geraucht werden. Der Kantonsrat des Kantons Zürich hat kürzlich ebenfalls ein generelles Rauch-

verbot in öffentlichen Gebäuden beschlossen. In anderen Kantonen sind ähnliche Begehren hängig.

2. Gesundheitliche Folgen des Passivrauchens

Tabakrauch enthält mehrere Tausend chemische Substanzen, mindestens 40 davon können Krebs auslösen. Viele andere Inhaltsstoffe von Tabakrauch sind giftig und schädigen die Gesundheit sowohl der rauchenden als auch den Passivrauch ausgesetzten Personen. Es gibt für Tabakrauch keine Unbedenklichkeitsschwelle; d.h. dass bereits geringste Mengen ausreichen, um die Gesundheit zu gefährden. Aufgrund von wissenschaftlich abgestützten Schätzungen kann davon ausgegangen werden, dass in der Schweiz jährlich mehrere hundert Personen wegen Passivrauchen sterben. Tabakrauch ist zudem die grösste Quelle von Luftschadstoffen in Innenräumen. Die Feinstaubkonzentrationen in geschlossenen Räumen, in denen geraucht wird, erreichen ein Mehrfaches der höchsten je gemessenen Feinstaubbelastung im Aussenraum.

3. Regelungen im Kanton Zug

Kantonale Verwaltung

Die von der kantonalen Verwaltung des Kantons Zug genutzten Gebäude sind bereits seit dem 1. Januar 2006 rauchfrei. Wo es die Verhältnisse erlauben, werden für Raucherinnen und Raucher im Freien Rauchinseln, die aus einem Aschenbecher bestehen, realisiert. Bei Verwaltungsgebäuden und Schulen mit mehr als 80 Mitarbeitenden können die Verantwortlichen spezielle Raucherzimmer oder Raucherzonen bezeichnen. Mit dieser Regelung setzte die Regierung des Kantons Zug die Vorgaben des Gesundheitsgesetzes um und berücksichtigte die Anliegen des Staatspersonalverbandes.

Gemeinde Cham

Die Gemeinde Cham nimmt ihre Vorbildfunktion ebenfalls ernst und hat deshalb beschlossen, dass ab 1. Januar 2007 alle gemeindeeigenen, öffentlich zugänglichen Gebäude rauchfrei sind. Selbst der Lorzensaal ist grundsätzlich rauchfrei; für private Anlässe können mit dem Veranstalter abweichende Regelungen getroffen werden.

4. Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung

Die Stadt Zug engagiert sich bereits seit 2003 im Rahmen des Projektes „*Rauchfrei geniessen*“, zusammen mit dem Kanton, der Lungen- und Krebsliga für den Schutz der Nichtraucherbevölkerung vor dem gesundheitsschädigenden Passivrauchen in Restaurants. Programme zur Gesundheitsprävention gehören zu den Kernaufgaben der öffentlichen Hand. Es ist deshalb nur folgerichtig, mit dem guten Beispiel voranzugehen, und gesundes Verhalten nicht nur von den anderen zu verlangen. Dies umso mehr, als rund 70 % der Bevölkerung nicht rauchen und nur 30 % regelmässig rauchen. Zudem hat die Personalkommission der städtischen Angestellten an ihrer Sitzung vom 29. November 2006 angeregt, die Gebäude der städtischen Verwaltung - analog der kantonalen Verwaltung - als rauchfrei zu erklären. Die bisherigen Erfahrungen im In- und Ausland haben gezeigt, dass rauchfreie Umgebungen von den Meisten geschätzt und gut akzeptiert werden. Ein gutes Beispiel ist die problemlose Abschaffung der Raucherabteile bei den Schweizerischen Bundesbahnen.

5. Regelung für die Verwaltung der Stadt Zug

Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Motionsanliegens in städtischen Verwaltungsgebäuden und öffentlich zugänglichen städtischen Liegenschaften wird eine auf die spezifischen Verhältnisse angepasste Regelung getroffen.

5.1 Verwaltungsgebäude und Werkhof

Die Rahmenbedingungen in den städtischen Verwaltungsgebäuden und im städtischen Werkhof unterscheiden sich nicht von den kantonalen Voraussetzungen. Deshalb kann die kantonale Regelung sinngemäss übernommen werden. Rauchfrei sind insbesondere auch Toiletten, Lifte, Korridore, Besucherräume, Wartezimmer, Dienstfahrzeuge etc. Zugelassen ist maximal ein Rauchzimmer pro Verwaltungsgebäude bzw. den Werkhof. Die Gebäude sind entsprechend als rauchfrei zu beschriften.

5.2 Schul- und Schulsportanlagen

Das Verwaltungsgebäude des Bildungsdepartementes an der Ägeristrasse 7 sowie die Musikschule und Bibliothek sind bereits heute rauchfrei. In Zukunft sollen alle Schul- und Sportanlagen völlig rauchfrei sein. Die Einrichtung einer diskreten Raucherzone im Freien soll aber möglich sein. Dazu gehören insbesondere auch die Turnhallen sowie die durch die Stadtschulen vermieteten Schullokalitäten und Aulen an Private.

5.3 Städtische Gebäude, die für Anlässe an Private vermietet werden

Folgende Gebäude befinden sich im städtischen Liegenschaftsbesitz und werden regelmässig an Private vermietet: Burgbachsaal, Siehbachsaal, Altstadthalle und Hertiforum. Diese Säle sollen im Grundsatz ebenfalls rauchfrei betrieben werden. Ausnahmeregelungen müssen mit dem Veranstalter getroffen werden und sollen restriktiv gehandhabt werden. Ausnahmen sind nur möglich für geschlossene, private Veranstaltungen. Die Benützungsverordnung wird entsprechend angepasst.

Der Betreiber des Burgbachtheaters hat sich mündlich bereit erklärt, den Kulturbetrieb rauchfrei zu führen.

5.4 Städtische Mietliegenschaften

Darunter fallen das Hafenrestaurant und der Gottschalkenberg. Mit den Pächtern dieser Liegenschaften bestehen langjährige Mietverträge. Da die Mietbedingungen erst bei einer Verlängerung des Mietvertrages geändert werden können, ist bei diesen Objekten ein rauchfreier Betrieb innerhalb der laufenden Vertragsdauer nur mit der Zustimmung des Mieters möglich. Der Pächter vom Hotel Gottschalkenberg hat zugesichert, ab 1. Juni rauchfreie Essenszeiten einzuführen. Der Betrieb des Ferien- und Lagerhauses ist bereits heute rauchfrei. Der Pächter vom Hafenrestaurant ist nicht bereit, freiwillig vor Inkrafttreten einer eidgenössischen Lösung Zugeständnisse zum Schutz der Gäste vor Passivrauchen zu machen.

Die städtische Immobilienabteilung wird jeweils bei einer Vertragserneuerung die Bedingung aufnehmen, dass die Betriebe in Zukunft die Anliegen zum Schutz vor Passivrauchen umsetzen müssen.

5.5 Casino und Kunsteisbahn

Die Stadt hat die Stiftung Theater-Casino mit der Führung eines kulturellen und gesellschaftlichen Zentrums für Stadt und Region Zug beauftragt. Die Stiftung stellt die Räumlichkeiten öffentlichen Institutionen, politischen Parteien, Zuger Vereinen, Privatpersonen, Firmen und Veranstaltern zur Verfügung. Die Stiftung verpachtet den Restaurationsbetrieb an eine Drittpartei weiter. Das Anliegen der vorliegenden Motion wurde mit dem Stiftungsrat eingehend diskutiert. Der Stiftungsrat vertritt die Ansicht, dass die zukünftige Ausrichtung des Hauses massgebend sei. Bei einem rauchfreien Betrieb müssten spezielle Raucherräume geschaffen werden. Diese Investitionen werden zurzeit aber abgelehnt. Der Stiftungsrat appelliert an die Rücksichtnahme und Toleranz und lehnt ein Rauchverbot zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Die Kunsteisbahn Zug AG (KEB) hat einen Leistungsauftrag der Stadt Zug zur selbständigen Führung einer Kunsteisbahn mit Curlinghalle und Restaurationsbetrieb. Die Sportstätten sind bereits heute vollumfänglich rauchfrei. Die drei Restaurants, wovon zwei Betriebe von der KEB weitervermietet werden, sind nicht rauchfrei. Die KEB kann sich jedoch einen rauchfreien Betrieb der Restaurationsbetriebe nur im Rahmen einer nationalen Regelung vorstellen.

Die städtische Immobilienabteilung wird bei der Erneuerung der Leistungsaufträge für das Casino und die Kunsteisbahn den Schutz vor Passivrauchen als zusätzliche Bedingung aufnehmen.

Der Stadtrat hat die vorstehend umschriebene Regelung an seiner Sitzung vom 8. Mai 2007 beschlossen und auf den 1. August 2007 in Kraft gesetzt.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, die Motion der Alternativen Fraktion betreffend Rauchverbot in allen städtischen Verwaltungsgebäuden und allen öffentlich zugänglichen städtischen Liegenschaften im Sinne der Erwägungen erheblich zu erklären und gleichzeitig von der Geschäftskontrolle als erledigt abzuschreiben.

Zug, 8. Mai 2007

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Motion der Alternativen-Fraktion vom 28. März 2006 betreffend Rauchverbot in allen städtischen Verwaltungsgebäuden und allen öffentlich zugänglichen städtischen Liegenschaften

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit (SUS) verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Departementssekretär Pietro Ugolini (Tel. 041 728 22 01) zur Verfügung.